

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die
Prüfung im Masterstudiengang „Sportwissenschaft“**

vom 29. März 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2016, S. 312)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 3. Februar 2016 die folgende Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 18. März 2016, Az.: 03/02/02/01/00/034-MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ vom 23. Mai 2012 (StAnz. S. 1154), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12. Oktober 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2015, S. 729) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang M. Sc. „Sportwissenschaft“ mit dem Profil B und C ist der Nachweis eines Bachelorstudiengangs in Sportwissenschaft (B. A. oder B. Sc.) oder eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs mit dem Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Sport als einer der beiden Fächer oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Insgesamt müssen mindestens 65 Leistungspunkte in einem sportwissenschaftlichen Fach erbracht worden sein. Hiervon müssen mindestens 26 Leistungspunkte im Bereich der Fachdidaktiken, darunter verpflichtend vier Individual- und vier Spielsportarten erworben worden sein. Im Bereich der Fachwissenschaften müssen mindestens 28 Leistungspunkte, darunter verpflichtend Sportsoziologie, Sportmedizin, Trainings- und Bewegungswissenschaft, Sportpädagogik und Sportpsychologie sowie Statistik erworben worden sein.“

2. § 17 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 14 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“

Artikel 2
Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Master of Science Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Masterstudiengang „Master of Science Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 29. März 2016

Der Dekan des Fachbereichs 02 -
Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann